

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans des Zweckverbands Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg/Calw für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund von §§ 18 und 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 15.12.2015 (Ges.Bl. S. 1147, 1149) und auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert am 23. Februar 2017, GBl. S. 99, 100), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg - Calw“ in ihrer Sitzung am 14.02.2020 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	442.739 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	442.739 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	0 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	442.739 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	442.739 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €

§ 2 Kreditemächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

15.000 €

§ 5 Umlagen

Kostenumlage

Zur Deckung des laufenden Aufwands wird nach § 9 der Verbandssatzung eine Umlage erhoben. Umlageschlüssel ist die Zahl der Einwohner am Stichtag des vorangegangenen Jahres (30.06.2019). Die Umlage wird vorläufig festgesetzt auf:

Stadt Herrenberg	253.911 €
Stadt Calw	188.828 €

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss

Kapitalumlage

Eine Kapitalumlage wird 2020 nicht erhoben.

Ausgefertigt!
Herrenberg, 25.05.2020

Thomas Sprißler
Verbandsvorsitzender / Oberbürgermeister

II.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 07.04.2020 (AZ.: 14-2207.-581 / 01 Gem. Rechnungsprüfung He-Cw) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2020 bestätigt.

III.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan des Zweckverbandes Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg-Calw gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung an sieben Tagen, und zwar vom 08.06.2020 bis 17.06.2020 beim Bürgermeisteramt Herrenberg (Verwaltungsgebäude Marktplatz 1, Zimmer 304) und beim Bürgermeisteramt Calw (Kämmerei, Schulgasse 9, Zimmer 101) während der jeweiligen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 GKZ in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Thomas Sprißler
Verbandsvorsitzender / Oberbürgermeister